

# Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 4

13. August 1957

## Drei Schuldverschreibungen des Kirchspiels Lüdenscheid aus dem 17. und 18. Jahrhundert / Von Hermann Flebbe

Bei den Akten, die das Burgarchiv zu Altena 1954 durch mich erworben hat, befanden sich auch drei Schuldverschreibungen des Kirchspiels Lüdenscheid aus den Jahren 1629, 1678 und 1705. Da sie in mancherlei Hinsicht interessant sind, seien sie mit einigen Erläuterungen im Wortlaut hier mitgeteilt, wobei nur in der Rechtschreibung und Zeichensetzung geringe Vereinfachungen getroffen sind. Die Urkunden stammen aus dem Nachlaß der Lüdenscheider Hogrefenfamilie Hymmen, der irgendwie an das Haus Holtzbrinck zu Altena gekommen ist.

Der Schuldschein von 1629 ist auf einem Pergamentbogen von 60×60 cm geschrieben, dessen unterer Rand 4 cm umgeschlagen ist; durch ihn sind die Pergamentstreifen der zwei anhängenden Siegel gezogen. Der Bogen ist mehrmals auf 18×16 cm gefaltet und dann zum Nachweis der Entwertung von beiden Seiten je dreimal durchschnitten. Der Text lautet:

Wir Paull Bitter, dero Rechten Doctor, chur- und fürstlicher Hogräffe der Vest Lüdenscheidt, vort Diederich zu Bruninckhaußen und Jacob Fischer, Schäffen daselbsten, in der Graeffschafft Marck und Ambt Althena gelegen, thuen kundt, zeugen und bekennen ubermitz diesem besiegelten Brieff gegen und wieder manniglichen, daß fur unß in eigener Persohn kommen und erschienen sein die ernhaftt und vornehme Johan in der Woesten, Jacob Fischer, Peter zu Bruninckhaußen, Peter Geck zu Braunscheidt, Peter zu Klinckenberge, Peter zu Weberge, Theiß zu Vogelberge, Clemens von Lottrinckhaußen, Haß Colsche zu Bruninckhaußen und Theiß uffm Eigen zu Wyncckhaußen alß sambtliche respective alt und neue Vorstehere und Kirchmeistere, sodann auch Abell zu Gievendorpff, Johan zu Wiginckhaußen, Herman Hane zu Horrisen, Johan zu Brenscheidt und Johan uff der Homart, Eingesessene vorgln. Kirspels Ludenscheidt, und haben sambt und sonders offentlich ergehort und beandt, daß sie für sich, ihre Erben und Nachkommen, auch alle und jede gemeine Nachbarn und Eingehorige furbesagten Kirspels und deroselben Nachfolgere mit guttem zeitigem furgehabten Rhatt und Bedencken umb Ihrer aller und der gantzen Gemeindten dabey erspurter Noht und Nutzbarkeit halben zu Defension und Rettung deroselben Persohnen, Haab und Gutter wie auch anderen ihren bevorstehenden Schaden zu verhueten, in einem festen, steden Erbkauff bestendigst und krafftigst, wie solches von Rechtswegen und nach gemeinen oder particular (besonderer) Landsordnung, Prauch und Gewonheit bestehen sollte, konte oder mogte, verkaufft und ubergelassen haben

und hiemit nochmalln verkauffen und ubelassen dem ehrnachtbarn und wollvornehmen Herrn Petern Falckenier, Burgern und Eingesessenen der Stadt Colln, und der ehrnthuegendreichen Frauen Annen Hambachs, Eheleuthen, ihren Erben und Nachkommen oder rechtmessigen Heldern (Inhabern) dieser Renthverschreibung, recht und redlich geldende sexunddreißig gutter aufrichtiger allenthalben im Heyligen Römischen Reich gangbarer und gultiger Reichsthaler jährlicher Erbrethen, alle und jedes Jahrs uff Mariae Heimsuchung wol zu bezahlen und aufzurichten; welcher Erbkauff beschehen und ergangen ist umb und fur sechshundert gutter bescheidener (richtiger) und des Heyligen Römischen Reichs Müntz-Edict und Ordnung gemeess an Schlag und Gehalt wollvalvirter (vollwertiger) Reichsthaler. alß obbemelte verkauffende Vorstehere, Kirchmeistere und Eingesessene deß Kirspels Ludenscheidt vorst. in sothaenen speciebus et qualitate (Arten und Wert) und einer ahlingen (ganzen) Summen unzerteilt, bahr und zu Dank empfangen, auch furthers (forthin) zu kundtlichem und scheinbarem (offenbarem) Nutz ihrer und der gantzen Gemeindten alß nothleidenden und bedrangten — wie unß, Hograffen und Schäffen obgl., furhin und auß sicherer Erkundigung wollwissig (wohlbekannt), auch hiemit wahr zu sein certificiren (beglaubigen) und bezeugen — gekeert und angewendet zu sein bekanten und derenthalben gedachte Renthkauffere und Mitbest. davon queit, lödig, frey und allerdings unansprechig (frei von Ansprüchen) sagten, sich gutter wohlbegnuglichen Zahl- und Aufrichtung bedancket. Und haben demnach fur sich, ihre Erben und Nachkommen und gantze Gemeindt vorst. festiglich, in und bey guten wahren Wortten, Ehren und Treuwen, an außgeschwornen Aids Statt, sambt und sonders und keiner von innen mit dem anderen sich zu entschuldigen, alß selbst Principalln- (erste) und Haupt-Schuldere, vor unß, Hograffen und Schäffen ehagl., versprochen und zugesagt, wie sie nochmalln hiemit globen, versprechen und zusagen, berürte sechsendreißig Reichsthaler jährlicher Erbrethen von nun vorahn alle und jedes Jahrs biß zur Abloß (Rückzahlung) auff furbestimpten Termin, jedoch vierzehen Tage darnacher ohnbefangen (erlaubt), ohne einigen langeren Verzug, Aufstellung oder Auffenthaldt und auff ihre, der Verkaufker, aigae Kost (Kosten), Muhe, Angst und Gefahr, vorgedachten Eheleuten, Gelderen (Geldgebern) und ihren Mitbest., auch sonsten rechtmessigen Heldern dieser Renthverschreibung in deroselben gewöhnliche Behausung binnen der Stadt Colln, auch sicheren Behaltt und Gewaltt, unzerteilt,

loß, frey, kummerloß (ohne Lasten) u. allerdings von jedermannlichen ohnbeschwert gütlich zu liebieren (abliefern) u. woll zu bezahlen dergestaltt, daß sie, Vorstehere, Kirchmeistere und gantze Gemeindt vorst. und deren aller und jeder Erben und Nachkommen sambt und sonders darab nicht freyen (sich freimachen) noch entschuldigen sollen, in Theill oder zumahl einiges Kreigs oder Einlägerung, Durchzug, Raub, Brandt, gemein oder particular Landtverderben, Theurung, Mißgewachs, Windt und Hagelschlag, gewöhnliche oder ungewöhnliche Schatzung, Herrnoht, Beedt, Turcken-, Reichs- oder Landtsteuer, Acciß, Licent oder Weggeltt, so auf die Gutter oder jährliche Renthen geschlagen oder bewilliget werden, noch eing ander Gebott, Verbott, Abscheidt, Schad oder Ungluck, wie das Nahmen haben und sich von Gott oder den Menschen versehent- oder unversehentlich begeben oder zutragen mögten, nichts iberall davon ab- noch außge-

### Fahrt nach Kappenberg

Der „Lüdenscheider Geschichtsverein“ macht seine Freunde und Mitglieder darauf aufmerksam, daß am 31. August (Sonnabend) eine Autofahrt nach Schloß Kappenberg unternommen werden wird zur Besichtigung des dortigen Frhr.-vom-Stein-Archivs, der romanischen Kirche und des Schlosses mit seiner ständigen Ausstellung. Schloß Nordkirchen, das „Westfälische Versailles“, wird den Abschluß der Fahrt bringen. Abfahrt 9 Uhr, Rückkehr gegen 22 Uhr. Meldungen erbeten an Paul Ketting, Hochstr. 6, Tel.: 3807.

scheiden, sondern wollen und sollen deren ohngeacht verpflichtet und verbunden sein, bestimpte Jahrrethen der sechsendreißig obgerürtermaessen qualificirten Reichsthl. auff Zeit oder Termin und Platze wie vorst. ungeringert und ohne einige Abkurtzung erbarlich und ohnfehlbar aufzurichten und woll zu bezahlen. Zu dem Endt dann und damit gedachte Eheleute, Geldere und ihre Mitbest., auch rechtmessigen Heldere dieses der oberklärter Hauptsummen und verschriebenen Erbrethen, forth Kosten Schadens und Interesse (Zinsen), so etwa Mißzahlung (unvollkommene Zahlung) darauf ergehen mögten, jederzeit habhaft, sicher und gewiß sein und pleiben mögten, so ha-

ben obernte Vorstehere, Kirchmeistere und gantze Gemeind des Kirspels Lunschedt mit gesambtem Rhatt und ihrem allem Wissen, Willen und Consent (Zustimmung) vor sich, ihre Erben und Nachkommen obgemelten Rhentgeldern, deren Erben, Nachkommen und rechten Heldern dieser Renthverschreibung zu gewissen und ongreiflichen Underpfanden eingesetzt, hypothecirt und verbunden und thuens nochmals in crafft dieses Brieffs ihrer aller und jedes besonderen Haab und Guttere, liggende und fahrende, gefreyete und ungefreyete, die sie jetziger Zeit haben oder inskunfftig erlangen und uberkommen werden, nichts davon ab- noch außgescheiden, wie und wo und in wes Herrn Landt, Gebiet und Potmessigkeit dieselben gelegen, erfindtlich und anzutreffen sein mogten. Insonderheit aber und zu noch mehrer Assecuration (Sicherheit) und Verwahrung der Renthkauffern und ihrer Mitbest. haben denselben neben obgehorter Generall-Hypothec der gantzen Gemeinden, die zu Anfangs dieses Brieffs benante Vorstehere und Kirchmeistere, auch nahmhafft Particulir-Persohnen und Eingesessene vorst. Kirspels Ludenschedt und ein jeder von innen fur sich, ihre Erben und Nachkommen alß Principall-Debitorn (Hauptschuldner) und Selbstschuldener fur die oberclerte Hauptsumme, hinderstendige Pensionen, Kosten und Schaden in specie (besonders) versetzt, obligirt (belastet) und pfandtbar gemacht, versetzen und obligiren und verpfenden auch nochmalln hiemit uff kraefftigst und bundigst, (was) immer beschehen sollte, konte oder mögte, alle ihre eigene propere Erb, Haab und Guttere, so alß dieselbe in der Woesten, zu Leiverinckhausen, zu Bruninckhausen, zu Braunschedt, zu Klinckenberge, zu Vogelberge, zu Hellersen, nochmalln zu Bruninckhausen, zu Wynnckhausen, zu Gevelndorpfen, zu Wiginckhausen, zu Horisen, zu Brenschede und uff der Homart unter unserm ehegemelten Hograffen und Scheffen Jurisdiction und Gerichtszwang in Haub, Hoff, Landt, Sandt, Wiesen, Gartten, Zwiig und Torff, Busch und Berge, Gereid- und Ungereiden mit aller ihrer eines jeden eigenthumblicher Erbschafft mit allen Zubehoer u. Appertinentien, gelegen und erfindtlich sein; gestalt selbige jetz designirte (bezeichnete) und pro speciali hypotheca (als Sonderhypothek) gehortermaessen eingesetzte und verstrickete unterscheidliche Stucke alle und jede der zu Anfang benenter Persohnen, Vorsteheren, Kirchmeisteren und Eingesessenen des Kirspels Ludenschedt vorst. eigenthumbliche Allodial- und dependierende (Eigen- und Lehn-) mit keinen Lehens-, Churmondts, Erbpfachs- oder Dienstlasten, Grundzinsen noch anderen Außgulden beschwerte, sondern allerdings frey, proper Erb- und Guttere, auch niemands furhin erblich noch loeffbaer versetzt, verschrieben noch verhafft sein, wie solches unß, Hograffen und Scheffen oglt. eigentlich und durchauff kundig und danebens wolbewust, daß sothaene obspecificirte Underpfandt unserer auff fleissige und gnuessame Erkundigung gethaenen Anschlag und Taxation (Schätzung) nach zweymahl so guet und besser sein, dan vorgte. Kauffschilling der sechshundert Reichsthl., dasselbig auch also hiemit zu Versicherung Herrn Falckeniers, seiner Haussßr. und Mitbest. oder sonsten rechtmessigen Heldern dieser Renthverschreibung, sambt und sonders certificiren sowie kantlich urkunden und ferners eins mit obernten Persohnen und Eigenthumbnern der verschriebener Special-Underpfande fur sich, ihre Erben und Nachkommen, globen und versprechen, daß sothaene verhypothecirte Erb- und Gutter hinfuro, alß lange diese Verschreibung unabgelost stehen wirt, ohne Vorwissen und Bewilligung gemelter Renthkauffern und ihrer Mitbest. oder Heldern ferners nit beschwehrt, aggravirt (belastet) und viellweniger im Theill oder zumahl versplissen oder verkaufft werden sollen, mit dem ausdruck-

lichen Beding und Vergleichung, da ein anres beschehen und sich befinden würde, das berürte Underpfande jemanden weiters entweder fur jetzo oder hernacher verpflichtet, verhafft, verschrieben, aggravirt, versplissen oder vereussert wehren, daß alstan mehrgle. Rentkauffere und ihre Erben nit allein sich deßhalben an unß und unseren Guttern zu erholen Macht haben, sondern auch furbenante Persohnen und Eigenthumbere deroselben obspecificirten Underpfanden, ihre Erben und Nachkommen, alles was deßen Furhergang abzuschaffen, zu lödigen und zu freyen schuldig, und was hernacher gefolgte, ipso jure in vim specialis pacti (krafft des Sondervertrages) nichtig, unbundig (ohne Bindung) und krafftloeff sein, bleiben und geachtet werden solle. Im Fall auch mehrgle. geldende Eheleuthe, ihre Erben und Nachkommen oder Heldere wie vorst. mit speciall bestimmbten Underpfanden und dieser Verschreibung nit gnuessamb verwahrt und versichert, oder dieser Brieff an Schrift oder Siegeln verletzt und mangelhafft wurde, wie und auß was Ursach dasselbig geschehen und sich zutragen mögte, so sollen und wollen erstbemelte Vorstehere, Kirchmeistere und gantze Gemeindt vorst. Kirspels Lunschedt, deroselben Erben und Nachkommen unweigerlich verschaffen und zustellen auff ihre eigene Muhe und Kosten neue Brieff und Siegell, auch andere gnuessame Underpfande stellen und setzen, damit sie gnuessamb assecurirt (gesichert) und verwahrt sein mögen, und soll auch in alle Wege einem auscultirten Transumpt (beglaubigte Abschrift) oder Vidimus (dgl.) gleich dieser Original-Verschreibung geglaubt und darüber gehalten werden. Ob sich aber uber alle Zuversicht und gegen die obgehortermaessen gethaene verbindtliche starke Versprechung begeben sollte, daß furermelte Vorstehere, Kirchmeistere und gantze Gemeindt des vorst. Kirspels Lunschedt, ihre Erben und Nachkommen sambt oder sonders an Bezahlung der verkauffter sechsunddreissig Reichsthl. Erbrenthen oder sonsten in einigem oder anderen Puncten dieses Brieffs im Theill oder zumahl saumig oder bruchtig gefunden würden, alstan sollen furbest. Renthkauffere und ihre Mitbest. krafft ausdrücklichen Bedings, pacti und Verwilligung vollkommene Macht und Gewalt haben, selbst oder durch ihren vollmechtigen Anwaldt und Abgesandten, obgl. sowoll Generall- alß Special-Underpfande alle zu gleich oder deren etzliche, ita ut generalitas specialitati et vice versa nihil deroget (so daß der allgemeine Fall den besonderen nicht aufhebt und umgekehrt), ihres Gefalens mit oder ohne Recht autoritate propria (nach eigenem Gefallen) zu apprehendiren (in Besitz zu nehmen) und einzunehmen oder sich darin immittiren (einweisen) und einsetzen zu lassen und dieselbe also furthers unberechnet biß zu vollkommener Widerlegung (Rückzahlung) der Hauptsummen, hinderstendiger Renthen, forth Kosten, Schadens und Interesse, so darauff einigermassen gerichtlich oder ausserhalb Gerichts mit Selbstreisen oder Vollmachtigen abzufertigen, Advocaten, Procuratoren, Sollicitatoren (Sachwaltern), Reiß- und Zehrungskosten oder sunsten angewandt und erlitten weren, — indeme den Renthkauffern obgl. und ihren Mitbest. bloessen Wortten und Anzeig ohne einige Justification (Beleg), Beweis noch Aidsleistung deßhalben zu erfordern, vollkommener Glaub zugestellt werden sollte — einzuhaben, zu behalten und ihres Gefallens zu geniessen, nutzen und gebrauchen, auch umbzuschlaen und zu verkauffen und sich allerdings ausser dem Kauffschilling bezahlt zu machen, oder aber, das es innen, den Renthkauffern oder ihren Erben und Nachkommen, mehr gefellig, der Vorstehere, Kirchmeister und oben nahmhafft gemachte Eingesessene, forth alle andere gemeine Nachbaurn des Kirspels Ludenschedt sambt

oder einen jeden absonderlich und deren aller Haab und Gutter actione real- vel personali, conjunctim vel divisim, coram quocunque iudice competenti vel incompetenti (in sachlicher oder persönlicher Klage, verbunden oder getrennt, vor jedem zuständigen oder nicht zuständigen Richter), geist- oder weltlichen und in specie (besonders) am hoehloblichen Kays. Cammergericht in prima instantia (in erster Instanz) zu conveniren (einzuklagen) und sowoll zur Zahlung der jährlicher Renthen und Pension alß Haltung gantzlichen Inhalts dießes Brieffs zu zwingen und anzuhalten. Zu dem Ende (haben) dan die verkauffende Vorstehere, Kirchmeistere und gantze Gemeind vorst. sambt und sonders ihre, auch ihrer Erben und Nachkommen Persohn, Haab und Gutter allen und jeden geist- und weltlichen Richtern und Gerichten und ihrer Jurisdiction und Gerichtszwang, auch hoehermelt. Kays. Cammergericht ohne alle Mittell gantzlich unterworfen und bewilliget, daß daselbst auff bloesse Vorweisung dieses gegenwürtigen Renthbrieffs gleich alßbaldt gegen sie, Verkeuffere, ihre Erben und Nachkommen sambt und sonders, auch deren Haab und Gutter und furerklärte sowoll Generall- alß Special-Hypothec, zugleich oder absonderlich, via executiva (durch Zwangsvollstreckung) alß in abgeurthelter Sache procedirt (geklagt), mandata executorialia sine clausula erkandt (die Vollmachten der Zwangsvollstreckung ohne Einwände anerkannt) und darauf seiner Ordnung nach verfahren werden möge, so lange und viell, biß gln. Renthkauffern, ihren Erben und Nachkommen ein vollkommenes Begnügen und Satisfaction sowoll furerklärter Hauptsumme alß hinderstendiger Renthen, Pension, Kosten, Schaden und Interesse halber beschehen sein. Und dan hieby vielleicht sich zudragen würde, daß auff beschehenes erst- oder einmahliges Gesinnen, Ansuchen und Begehren viellgln. Renthkauffern, ihren Erben und Nachkommen und gegen Erlagung gebührenden und gewöhnlichen Gerichtsgeldts denselben also baldt durch obgl. Hograeffen und Gerichte mit würcklicher Immission und Distraction (Einweisung und Zerreißung durch Einzelverkauf) der Underpfandt und sonst mit schleuniger Rechtshulff und Executionsmitteln zu Einbringung alles Hinderstands nit verhoffen werden sollte, also daß inwendig zweien Monaten Zeit die endliche Expedition (Erledigung) nit zu erhalten, oder auch die Renthverkauffere vorglt. sambt und sonders nach einmahl beschehener schriftlicher oder mündtlicher Anmahnung innerhalb gleichmessiger Frist der zwey Monaten die vollige Zahl- und Erstattung aller hinderstendigen Pensionen oder Renthen, forth auffgangenen Kosten, Schadens und Interesse, wie obsteht, nicht thuen noch verschaffen würden, alstan sollen offermelte Rhentgeldere, Eheleute und ihre Mitbest. vollkommene Macht und Gewalt haben, angefangenen und noch unerörterten Proceß, Praevention (Vorgriff) und Litispendentz (Rechtshängigkeit) oder einiges Privilegij und habender Freyheit unbehindert, sie, Vorstehere, Kirchmeistere obenbenante und sonsten alle und jede Eingesessene und gemeine Nachbaurn des Kirspels Lunschede vorst., ihre Erben und Nachkommen, den Reichen alß den Armen, den Armen alß den Reichen, auch ihrer aller und eines jeden besonder Haab und Guttere, gefreyete und ungefreyete, jetzige und kunfftige, nichts uberall davon ab noch außgescheiden, gleichsamb alß weren allen und jeder Persohnen Nahmen und deroselben Haab und Gutter hierinnen specificie (besonders) benent und außgedruckt, zu einer oder unterscheidlichen Zeiten, wie und an welchen Orthen und Plätzen, binnen und baussen Colln, in wes Herrn Landt, Gebiet oder Jurisdiction die Renthgeldere und ihre Mitbest. obgl. Persohnen Haab und Gutter ankommen, finden und

antreffen mögten, zu Wasser und zu Lande, zu keiner Zeit und an keinem Orth — onngeachtet, ob es schon frey privilegirte Marckttag und Platz weren — davor gesichert, so oft und dickmahln (vielmals) das geliebet und eben kompt, anzuhalten, zu arrestiren (beschlagnahmen), kummeren (bekümmern), helligen (behelligen), verbieten und zu pfanden, auch auff ihrer, der Renthverkauffer, aller und jeder obgl. wie auch deroeselen Erben und Nachkommen Kosten und Schaden, in solch Arrest, Verbott und Pfandschafft zu halten, und wofern sie dessen innerhalb acht Tagen Zeit durch würckliche Zahlung alles Hinderstands nicht erlödiget oder entfreyet würden, alstan sothane arrestirte, verbottene und gepfandete Gutter autoritate judicis cujusunque vel etiam propria (durch Vollmacht irgendeines Richters oder auch aus eigener Machtvollkommenheit) ohne furgehenden Außrueff (Aufgebot), Proclamation oder Subhastation (Zwangsvollstreckung) und sonst ohne einige Zierligkeit oder Form der Rechten zu verkauffen und umbzuschlaen oder aber pro justo pretio (als richtigen Preis) und für eine pillige Aestimation (Schätzung) in solutum (an Zahlungsstatt) anzunehmen, zu haben, zu behalten, niessen und gebrauchen, forth damit zu schalten, wie mit anderen ihren eigenthumblichen Guttern, gleichsamb auß herten sie die mit endlichen Rechten auß erworben, erlangt und an sich bracht, alleß so lang und viell, biß ihnen, Rhentgeldern und ihren Mitbestn., ein volliges Begnugen und Satisfaction sowoll der Hauptpfennige auß aller hinderstendiger Pension, auch Kost, Schaden und Intereß halben, beschehen sein würde. Und soll gln. Rhentgeldern und ihren Mitbestn. frey und bevorstehen, sich aller und jeder obbemelter erlaubter Executions- und Zwangsmitteln zugleich und auff einmahl zu gebrauchen und damit gegen der Rhentverkauffer und gemeiner Eingesessenen des Kirspels Ludenscheidt Persohnen und Gutter sambt und sonders verfahren, oder von einem abzulassen und zum anderen zu schreiten und widerumb das und die vorige nach jedesmahls wolgefelligem Wandell an die Handt zu nemen, zu einer oder underscheidtlichen Zeiten und Plätzen, also daß eines Orths angefangener Proceß und furgenommene Execution die andere, so folgendts daselbsten oder anderwärts angefangen, gesuecht und furgenommen werden mogte, nit zu behinderen. Und haben dessen zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller in dieser Rhentverschreibung begriffener Puncten und Clausulln vor sich, ihre Erben und Nachkommen außdrücklich renuntijert (verzichtet) und verziegen, auff alle und jede Behelf und Außzug (Beanspruchung) geist- und weltlicher Rechten, des Reichs Constitution (Gesetz), landtsfurstl. Ordnung und Reformation, gemeine und Particular-Landtags-Abscheid, Verdrag, Edict, Privilegia de non evocando, non arresando (Sonderrechte, nicht vor fremdes Gericht geladen, nicht durch Beschlagnahme belästigt zu werden), Exemption (Freisein) und Freyheiten, wie und von weme dieselben jetzo verlehnet, gesetzt oder verordnet sein oder inskunfftig gesetzt, verlehnet, verordnet und gedacht werden mögten, und insonderheit uff die Exceptiones non numeratae pecuniae, ordinis respectu generalis et specialis hypothecae, praeventionis, litispentendiae, non dividendae continentiae, doli mali, vis, metus, aliter scriptum quam factum (Einwände, das Geld sei nicht gezählt, hinsichtlich der Reihenfolge der allgemeinen und besonderen Hypothek, des Vorgriffs, der Rechtshängigkeit, der Unteilbarkeit des Objekts, der Heimtücke, Gewalt, Drohung, es sei anders geschrieben als verhandelt), item auff die beneficia senatus consulti Vellejani, dotis, restitutionis in integrum ex quacunque causa, appellationis, revisionis, supplicationis, reductionis pri-

marum instantiarum, Epist. P. Hadriani, constitutionis de pluribus reis deoentis (ebenso auf die Vorrechte des Vellejanischen Senatsbeschlusses, nach dem die Ehefrau vor allen anderen erbt, der Mitgift, der Wiederherstellung in den früheren Stand aus irgendwelchem Grunde, der Berufung, Wiederaufnahme, Bittschrift, Rückverweisung auf die ersten Instanzen, des Hadriansbriefes, des Schuldgesetzes über mehrere Beklagte), und dan gesagt werden mogte, die obbestimte Hauptsumme were nit zu der gantzen Gemeinden des Kirspels Ludenscheidt vorst. und aller ihrer Notturfft und Nutzen kommen und angewandt; item legibus prohibentibus processum ab executione inchoare vel debitorem pro pecuniarijs et civilibus causis in persona detineri (ebenso daß die Gesetze verbieten, einen Prozeß mit einer Zwangsvollstreckung zu beginnen oder den Schuldner aus geldlichen und zivilen Gründen festzunehmen), sodan auff das Recht sprechend, quod generalis renunciatio nun sufficiat, nisi specialis prae aut antecesserit quoque (ein allgemeiner Verzicht genüge nicht, wenn nicht auch ein besonderer vorangegangen sei), und sonst was weiters gegen diese Rhentverschreibung und deroeselen einverleibte Puncten und Clausulln sein und eingewendet werden mögten. Derowegen sie auch, viell. Renthverkauffere, ihre Erben und Nachkommen hingegen kein Furwohrd (Fürsprache) noch Gleid (Geleit) erlangen sollen noch wollen, und obwol innen ein sonderlich oder gemein Gleid verlehnet oder gegeben würd, dasselbige nicht zu geniessen noch zu gebrauchen, in keinerley Weiß und Manieren (Art); und insonderheit sollen dieselbe sich gegen diese Verschreibung und alle Puncten derselben nicht behelffen des Geleids, so die fursichtige und weise Herr Bürgermeistere und Rhatt dero Stadt Colln jährlich außschreiben und verlehnen auff ihre Gottesradt (Prozession Mittwoch nach Quasimodo), und vom ersten Tag Septembris biß zu Außgang des Monats Decembris allen denjenigen, so Proviand in ihrer Stadt zum feilen Kauff bringen. Dan sie sich dessen sowoll auß aller anderer Freyheiten, so innen gegen Inhalt dieses Briefs zustaden kommen mögten, wie obgl. gantzlich begeben und verziegen daruff, — auß von denen allen und jeden insonderheit sie furhin gnuegsamb gewarnet, erinnert und verstediget zu sein bekandten und hiemit bekennen thuen —, dan auß nun und nun außdan festiglichen, wie solches alles und jedes fur und nach beschrieben, offtermelte Vorstehere, Kirchmeistere und gantze Gemeinde des Kirspels Ludenscheidt fur sich, ihre Erben und Nachkommen sambt und sonder stät, fest und unverbrochen zu halten und zu vollziehen, dagegen nichts zu reden, thuen noch furzunehmen durch sich selbstn noch jemanden anders, directe vel indirecte, in keinerley Weiß, fur auß, Hogrefften und Scheffen obgl. bey wahren Worten und christlichem Glauben an außgeschwornen Aids Statt versprochen und zugesagt. Jedoch haben die sämtliche Renthverkauffere vorst. sich und ihren Erben und Nachkommen die Reluition (Einlösung) und Loeß in allen Wegen furbehalten, inmassen ihnen dieselbe auch von obgl. Eheleuthen, Rhentgeldern oder rechten Heldernd dergestalt und mit diesem außdrücklichen Geding und Bescheidt vergunnet und zugelassen, daß alsolche furhabende Loeß ein halb Jahr vor dem obbestimten Termin ihnen, Rhentgeldern und deroeselen Mitbest. schrift- und beweißlich angekündigt und demnegst auff besagten Termin und Zeit, benentlichen auff Mariae Heimsuechung, mit Daerlegung sechshundert gutter aufrichtiger und nach des Heiligen Römischen Reichs Müntz-Edict und Ordnung wolvalvirter Reichsthaler vor dato gemunzt und geschlagen sambt verfallenen und allen ohnbezahlten Pensionen, auch angewandten Kost, Schaden und Interesse wie

obgl. beschehen, und solches alles zu freyen ungesperren Muthen und Gewalt und Behalt gedachten Knechtgeideren und ihren Mitbest. binnen der Stadt Colln in deroeselen haußliche Wohnung und in einer unzerteilter Summen oberliefert, zahiet und außgerichtet werden, sonst aber und woferne hieran und obvermeiten Loeßpacten einiger Mangell oder Abgang sein würde, die furgenommene Loeß vor daßmahl kein Platz haben sollen; alles ohne Gefehrd und Argelist. Dieweil dan alles inmaessen obgeschrieben also fur auß, Hogrefften und Scheffen obgl., ergangen und verhandelt worden und auß dabeneben woll bewust, daß furberürter Kauff gewisser ohnvermeidlicher Noht halben beschehen und also zu scheinbarem Nutzen und Urbar (Einkünfte) der gantzen Gemeinden und aller Eingesessenen des Kirspels Lunscheidt vorst. gereichen thuet, auß habe ich, Paulus Bitter, Hograffe, denselben sambt allen gegenwürtiger Renthverschreibung einverleibten Pacten und Clausulln auff furgehende reiffliche und gnuegsame Cognition (Kenntnisnahme) auß hogrefflichem Amt und Gewalt zugelassen, approbt (genehmigt) und bestetigt, auch mein judiciale decretum (richterliche Entscheidung) auß viell nötig oder zu mehrer Bestetigung des beschlossenen Kauffs und Contracts gedeilich darüber interponirt (beigelegt) und ergehen lassen und dan zu Bezeugung und Urkundt der Warheit mein angebornes Insiegel nebens und zugleich mit den obgl. Kirchmeistern ihrem anbefalenen Kirchensiegell an diesen Brief wissentlich gehalten und durch des Gericht veraideten Schreiber Henricum Rosenkrantz unterschreiben lassen; inmaessen auch obgle. Vorstehere, Kirchmeistere, alte und neuwe, forth alle und jede hierin benante particular Persohnen und Eingesessene des vorgest. Kirspels Ludenscheidt, diejenige aber, so Schreibens ohnerfahren, durch andere, gegenwürtige Renthverschreibung wollbedacht- und verbundtlich unterschrieben, mit außdrücklichem Begehren und Wollen, das solche ihre Unterschrift und Versiegung fur allen Richtern und Gerichten bundig und krafftig erkandt und gehalten werden soll. So geschehen im Jahr Christi tausentt sechshundert zwanzig und neun am Tage Mariae Heimsuechung (2. Juli 1629).

Jacob Fischer fur mich und Johan in der Woisten  
Peter zu Brunninckhausen  
Peter Geck zu Brusche  
Peter zu Klinkenberg  
Peter tho Weberge  
Thyes zu Wynnckhaufen  
Tyges tho Vogelberg  
Clemens von Lotteryckhausen  
Hans Colsche zu Bruninckhausen  
Abel zu Geveldorff  
Johannes zu Wygickhus  
Johan zu Brensche  
Johan auff der Honmert  
Herman Hane  
Henricus Rosenkrantz Notarius publicus und veraideter Gerichtsschreiber zu Ludenscheidt.

Der Urkunde hängen zwei Wachssiegel an:

- 1) ein ovales 4×2½ cm, Wappen mit Umschrift: Paulus Bitter Doctor;
- 2) ein rundes 4 cm, wie bei Wilh. Sauerländer, Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt und des Kirchspiels Ludenscheidt, S. II, abgebildet mit der Umschrift: S (igillum) ECC (lesia) E.I (n) LUDENSCHYEY

Auf der Rückseite findet sich folgende Notiz, wohl von Falckenier herrührend:

A ° 1629

Kerspel Ludenscheidt / 36 Ricks Daller jherligk auff Marie Heimsuechung ist terminus solutionis, felt in principio July ein+wen relutio

geschehen will, muß 1/2 Jahr vorher auffgekündigt werden.

Eine zweite Notiz auf der Rückseite betrifft die Einlösung der Schuld:

Es wird hiermit bezeugt, daß der Königliche Herr Hogreve Doctor Hymmen sex hundert Rthlr. an gultigen Drittel-Stücken mir alß Vormunderen Johan Henrichen von den Bercken, dessen Vatteren sel. dieße Obligation cediret worden, wieder überzehlet, so hiermit in so weith Nahmens meines gedachten Pflegsohns quitirend bescheinige, jedoch mir daß Auffgeldt hiebey noch vorbehalte.

Ludenschedt auff Marie Heimsuchungstage 1704 Bernhard Herman Scharffen

Darunter steht noch ein Präsentationsvermerk Hymmens vom 14. Juni 1706; an diesem Tage hat er also abgerechnet und dabei die Quittung vorgelegt.

Der Inhalt des umfangreichen und schwer übersichtlichen Schriftstücks sei hier kurz mitgeteilt. Während des Dreißigjährigen Krieges ist das Kirchspiel Lüdenscheid, d. h. die politische Gemeinde, gezwungen, zur Steuerung der Not eine Anleihe von 600 Reichstalern bei dem Kölner Bürger Peter Falkenier aufzunehmen. Die Urkunde hat aber nicht die Form eines Schuldscheins, sondern die einer Rentverschreibung über eine jährliche Rente von 36 Rt., also von 6% Zinsen auf die Gesamtschuld. Falkenier und seine Ehefrau Anna Hambach werden als Rentkäufer oder Gelderer (Geldgeber) bezeichnet und entsprechend die Lüdenscheider als Rentverkäufer. Da das Kapital am Mariä Heimsuchungstag am 2. Juli 1629 ausgeliehen wird, sind auch zu diesem Datum die Renten (Zinsen) fällig. Zum gleichen Termin kann auch die Rückzahlung der Schuldsomme nach halbjähriger Kündigung erfolgen, während von einer Kündigung durch die Gläubiger keine Rede ist. Die unruhigen Zeitläufte, aber auch die damalige Mode bedingten die zahlreichen juristischen Vorbe-

halte und Sicherungen, die den Schuldnern auferlegt werden. Der höchste Beamte des Kirchspiels, der Hogreve Dr. Paul Bitter, und seine beiden Scheffen Dietrich zu Brüninghausen und Jacob Fischer zu Leifringhausen garantieren die Einhaltung des Vertrags mit ihren Gütern, und die alten und neuen Vorsteher und Kirchmeister, zehn an der Zahl, nämlich Johann in der Wösten, der Scheffe Jacob Fischer, Peter zu Brüninghausen, Peter Geck zu Brunscheid, Peter zu Klinkenberg, Peter zu Wehberg, Theis zu Vogelberg, Clemens zu Lütrinkhausen bei Hellersen, Hans Colsche zu Brüninghausen und Theis auf dem Eigen zu Winkhausen, dazu noch fünf der angesehensten und begütertsten Bauern Abel zu Gevelndorf, Johann zu Wigglinghausen, Hermann Hane zu Horinghausen, Johann zu Brenscheid und Johann auf der Homert, setzen ebenfalls all ihr Gut zum Pfand. Außer den Genannten unterschreibt der öffentliche Notar und Gerichtsschreiber Henrich Rosenkrantz, der später Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid wird. Die vielfachen Zitate veratzen seine juristischen Kenntnisse. Die Siegel des Hogrefen und der Kirche bekräftigen den Wert der Urkunde.

Inhaltlich interessant sind die zahlreichen juristischen Einwände und Finten, die das Römische Recht dem Schuldner als Hintertür offen läßt, daß er sich seiner Verpflichtungen entledigen kann. Es gilt ja nicht mehr das offene und freie Wort früherer Jahrhunderte, sondern der Gläubiger muß alle erdenklichen Möglichkeiten des Betruges verstragsmäßig ausschließen. Aus Köln berichtet die Urkunde von der Gottestracht, einer großen Prozession, die kurz nach Ostern stattfand, bevor der Fronleichnamstag eingesetzt wurde, sowie von dem vier Monate dauernden Herbstgeleit zur Versorgung mit Lebensmitteln. Während dieser Zeiten konnte niemand, auch Fremde nicht, wegen einer Schuld belangt werden. Die Urkunde nimmt unsern Fall ausdrücklich davon aus. Die Sprache ist

der gewählte Ausdruck der Gebildeten, wenn auch ein derber, deftiger Unterton unverkennbar ist. Zu beachten ist der Bedeutungswandel mancher Wörter seit jener Zeit; als Beispiele führe ich an: allerdings = in jedem Falle, im Theil und allzumahl = zum Teil und im ganzen.

Wir haben nun auch noch eine andere Quelle für die Anleihe, nämlich die Aufzeichnungen Jacob Fischers, als er in den 30er Jahren Receptor, also Steuereinnahmer des Kirchspiels war; sie sind abgedruckt in den beiden Jahrgängen 12 und 13 (1934 und 35) der Zeitschrift Süderland. Im Jahrgang 12, S. 2, 3 und 6 finden sich die Eintragungen, daß bei Peter Falkenier zu Cölln am 3. März 1629 400 Rt. und am 3. Juli noch 200 Rt., also zusammen 600, aufgenommen sind, und S. 35 und 104 wird am 9. März 1635 von Peter Falkenier an der Marportzen über 72 Rt. quittiert, die am Petritag am 22. Februar 1633 und 1634 fällig geworden waren. Der Zahltag war also inzwischen verlegt worden, das Kirchspiel aber mit den Zinszahlungen in Rückstand geraten.

Über die Einlösung der Schuld gibt uns dann wieder die Nachricht auf der Rückseite der Urkunde Kenntnis. Danach hat am 2. Juli 1704 der Hogreve Dr. Arnold Richard Hymmen das Kapital von 600 Rt. an Bürgermeister Dr. Bernhard Hermann Scharffe, den Vormund des jungen Johann Heinrich von den Bercken, zurückgezahlt, dessen Vater Johann Heinrich von den Bercken, gestorben 1699, den Rentenschein erworben hatte. Über die Familie von den Bercken s. den Aufsatz im Süderland Jahrgang 7 (1929) S. 107 f. Der Grabstein des Bürgermeisters Scharffen, der der Schwiegervater des jungen von den Bercken wurde, an der Erlöserkirche ist abgebildet bei Sauerländer a. a. O. S. 81.

Ein weiterer Aufsatz über die beiden anderen Schuldscheine folgt.

## Rennfeuerhütten im Krummscheid

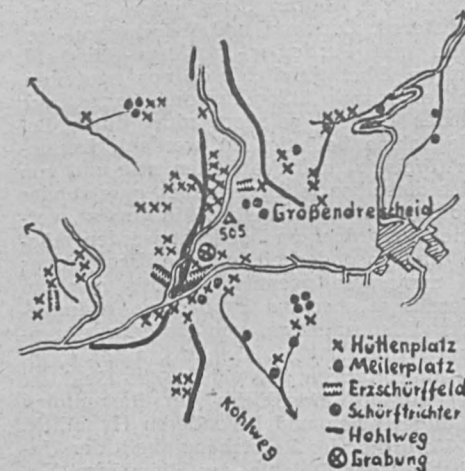
### Neue Ausgrabungsergebnisse / Von Manfred Soenneken

In der ehemaligen Krummscheider Mark bei Großendrescheid finden sich zahlreiche Spuren alter Eisenverhüttung. Man erkennt die alten Hüttenplätze an den mehr oder minder ausgedehnten Schlackenhalden. Ein beträchtlicher Teil der Schlacken ist in den vergangenen Jahrzehnten zur Wiederverhüttung oder zum Wegebau abgefahren worden. An einigen Stellen sind die Halden auch durch Kultivierungsmaßnahmen zerstört worden. Immerhin konnte ich bis heute noch weit über 100 alte Hüttenplätze im Raum um Großendrescheid auffinden und in das Meßtischblatt eintragen. Das Eisenhüttengebiet muß weit und breit das bedeutendste gewesen sein, denn eine derartige Fundhäufung auf verhältnismäßig kleinem Raum ist bisher einmalig im Sauerland. Eigenartigerweise hat dieser Tatbestand keinerlei Niederschlag in der schriftlichen Ueberlieferung des späten Mittelalters gefunden. Es sind auch keine Flurnamen vorhanden, die die Erinnerung an die ehemalige hüttenmännische Tätigkeit bewahren. Die Halden auf dem Hochflächenrest Höhe 505 westlich Großendrescheid sind mit einer starken braunen Waldbodenschicht überdeckt. Seit der Verhüttung muß also jahrhundertlang wieder Wald das Gebiet eingehüllt haben. Der gesamte Fundbestand läßt somit auf ein hohes Alter der Eisenverhüttung schließen. Die Vermutung, daß die ersten Ansätze des hiesigen Eisengewerbes bis in die germanische Eisenzeit zurückreichen, wird durch den Fund eines schweren eisernen Tüllenbeiles vom Krummscheid

gestützt. Ueber den Fundverbleib ist allerdings nichts bekannt. Dem bloßen Aktenvermerk möchte ich vorläufig keine verbindliche Beweiskraft zuerkennen, zumal eine Ueberprüfung der Angaben nicht möglich ist. Weitere datierbare Bodenfunde sind m. W. bisher nicht gemacht worden.

Ermutigt durch die hervorragenden Forschungsergebnisse im Siegerland faßte ich noch als Student den Entschluß, das Problem der frühen Eisenverhüttung im Lüdenscheider Raum wissenschaftlich exakt zu lösen. Die Forschungsmethoden sind durch das eigenartige Quellenmaterial bedingt. In erster Linie kommt die archäologische und die geographisch-vergleichende Methode in Betracht, ergänzt durch chemische Analysenuntersuchungen, Flurnamenforschung und das Studium der wenigen mittelalterlichen Aufzeichnungen. Archäologische Untersuchungen erfordern jedoch viel Zeit und Arbeitskraft. Ohne Hilfsmittel sind die Möglichkeiten für eine Einzelperson naturgemäß sehr begrenzt. Ich muß mich also zunächst darauf beschränken, durch Geländebegehungen alle alten Hüttenplätze aufzuspüren und kartographisch zu fixieren. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist eine Fundverbreitungskarte, die als Grundlage aller weiteren Forschungen dienen wird. Am besten durchsucht ist in diesem Sinne das Gebiet der Landgemeinde Lüdenscheid. Darüberhinaus versuche ich, durch kleinere Schürfungen in den Halden zeitliche Anhaltspunkte zu entdecken. Das ist jedoch oft eine entmutigende Arbeit, da das datierende Material in Form

alter Gefäßreste nicht gerade dicht gesät vorkommt. Immerhin kann ich durch Scherbenfunde bisher zehn Hüttenplätze im Kreise Altena einordnen. Dazu kommen noch zwei datierbare Halden im Hohenlimburger und Breckerfelder Raum, die durch Dr. Bornefeld und E. Kritzler mit einsatzfreudigen, jugendlichen Helfern angegraben worden sind.



1:25000

Insgesamt haben wir im westlichen Sauerland somit 12 Fixpunkte, die bereits eine vorläufige Datierungsgrundlage des Schlackenhaldenkomplexes abgeben. Bei den

Keramikkunden handelt es sich in allen Fällen um grobe, sandige, weißliche, gelbliche oder blaugraue Kugelpfware des 11.—13. Jahrhunderts. Der Befund schließt selbstverständlich nicht aus, daß wir eines Tages doch noch ältere Vorkommen feststellen, zumal ich in der Hünenburg auf dem Sundern bei Ohle Schlackenreste — wahrscheinlich von einer Buntmetallschmelze herrührend — entdecken konnte, die mit Sicherheit in die frühmittelalterliche Zeit gehören<sup>1)</sup>.

Im folgenden möchte ich von einem alten Hüttenplatz im Krummscheid berichten, den ich bereits vollständig untersucht habe. Seit 1955 grabe ich hier in meiner Freizeit, um das hüttentechnische und zeitliche Problem der alten Eisenschmelzstätte zu klären. Erst in den letzten Osterferien gelang mir der entscheidende Fund des verhältnismäßig gut erhaltenen Rennofens. Der Hüttenplatz gehört zu einer Gruppe von vier flachen, 8—12 m im Durchmesser großen Halden. Sie liegen in der Flur „Am Walde“ westlich Großdrescheid, im Winkel der Straßengabelung Wiblingwerde—Großdrescheid, (Hp. von Mark Sauerland), auf dem flach geneigten Hochflächenrest südwestlich Höhe 505. Eine Halde ist zum größten Teil abgefahren. Sie sind im schütterten Buschbestand schwierig auszumachen.

Die Erzgewinnung des nestartig vorkommenden Brauneisensteines erfolgte im Tagebau durch Schürfrichter und Gräben. Einzelne Schürflöcher, die Bombentrichtern täuschend ähnlich sehen, findet man sporadisch auf dem gesamten Hochflächenbereich. Ein ausgeprägtes, zusammenhängendes Schürffeld mit zahlreichen Kühlen, Gräben und Löchern liegt unmittelbar südlich der oben beschriebenen Verhüttungsgruppe und erstreckt sich nach Westen bis jenseits der Straße nach Wiblingwerde. Hier haftet an den Erzkühlen, die in regenreichen Jahreszeiten teilweise mit Wasser gefüllt sind, die alte Flurnamenbezeichnung „In den fuhlen Kümpe“. Um dem schwierigen Erztransport zu entgehen, verhüttete man den Eisenstein somit in unmittelbarer Nähe der Schürfstelle.

Der Hüttenprozeß erforderte große Mengen Holzkohle. Auf dem Höhengebiet befinden sich jedoch keine Meilerplätze. Man entdeckt sie erst in einiger Entfernung von den Hüttenplätzen an den Quellbächen und in den Quellmulden. Die Kohlenwege aus den Talungen zur Hochfläche 505 weisen beträchtliche Steigungen auf. Neben den zahlreichen Meilerplätzen sind im Großdrescheider Bereich nur wenige Flurnamen, die auf die ehemalige Köhlerei hinweisen. Die kleine Parzelle westlich der Mühlenbacher Schule heißt „Im Kohlhagen“, der Höhenweg zwischen der Bremecke und des Siepens „Kohlweg“, und an dem Gelände etwas westlich des ausgedehnten Schürffeldes an der Straßengabelung Großdrescheid-Wiblingwerde haftet die Flurbezeichnung „Auf den Kohlenplätzen“<sup>2)</sup>.

Verkehrsmäßig lagen die Hüttenplätze äußerst günstig an den alten Straßenzügen von Lüdenscheid nach Wiblingwerde, bzw. Großdrescheid. Kennlich sind die alten Landstraßen an den mehr oder weniger tief ausgefahrenen Hohlwegen, die oft bündelartig nebeneinanderliegen. Die heutigen Straßen benutzen in etwa die gleiche Richtungsführung. Besonders bemerkenswert ist die wasserabseitige Lage der Haldengruppe auf dem südlichen Flächhang zur Höhe 505. Erst weit unterhalb der Hüttenplätze entspringt der Krummscheider Siepen. Auch in regenreichen Jahreszeiten befinden sich im Bereich der Schmelzstätten keine Quellen. Man mußte somit Trink- und Schlackenabschreckwasser den steilen Quellkopfhang hinaufbefördern. In der Nähe der Quellnische erblickt man noch die Überreste eines kleinen Staudammes. Die Siepenteiche dienten zur Erzwäsche. Indem man das zer-

kleinerte Erz im Teich fortwährend umrührte, wurde das leichte, feine Gesteinsmaterial fortgeschwemmt. Dadurch erhöhte man die Qualität des zu verhüttenden Erzes. Am Oberlauf der Rahmede haften noch viele Flurnamen, die auf die ehemalige Erzwäsche hinweisen. Die wasserabseitige Lage der Hüttenplätze ist in der Tat eine auffallende Erscheinung, denn durchweg liegen die Halden unmittelbar an den Quellen und Quellbächen der Bremecke, des Siepens, der Rathmecke, Brachtenbecke und Nahmer. Da die Lage, die beachtliche Höhe von 490 m ü. NN. und die starke Waldbodenbedeckung auf älteste Vorkommen im gesamten Großdrescheider Hüttengebiet hinweisen, entschloß ich mich, an dieser Stelle mit sorgfältigeren Untersuchungen anzusetzen. Der Grundstückseigentümer, Herr F. Spelsberg in Großdrescheid, gab mir dazu freundlichst seine Einwilligung, wofür ihm auch an dieser Stelle gedankt sei.

Die Schlackenhalde ruht unmittelbar auf dem anstehenden hellgelben Lehm und ist bei einem Durchmesser von 10 m nur bis 50 cm hoch. Sie wird überlagert von einer 15—20 cm starken braunen Waldbodenschicht. Im Schnittprofil erkennt man in der Schlackenschicht mehrere Schüttungshorizonte, die von mehreren Ofengängen stam-

Nr.:	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Fe	51,60	53,60	51,20	46,00	46,20	57,00	60,0	63,0
FeO	62,18	54,70	60,11	58,82	56,76	50,95	2,58	2,20
Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	4,86	16,02	6,58	0,57	3,14	24,99	82,94	87,54
R	27,30	23,12	24,50	39,20	40,23	17,34	13,54	9,94*
SiO <sub>2</sub>	27,04	22,49	24,13	33,64	34,66	15,87	13,52	9,69
Mn	0,50	0,40	0,80	0,30	0,30	0,40	0,20	0,30
CaO	0,80	1,00	0,90	0,80	0,30	0,10	1,00	0,65
MgO	0,49	0,20	0,26	0,38	0,95	0,59	0,14	0,14
P	0,044	0,038	0,0236	0,050	0,046	0,118	0,050	0,028
Fe + Mn	52,10	54,00	52,00	46,30	46,50	57,40	60,20	63,30

Die Tabelle der Schlackenanalysen läßt erkennen, daß sich der Verhüttungsprozeß ohne jeden Zuschlag vollzog. Bei den Erzstücken handelt es sich um manganarme Braun- und Magnetesteine. Bemerkenswert ist der verhältnismäßig hohe Eisengehalt von 60 bis 63 Prozent. Der Mangangehalt findet sich in den Schlacken wieder, da bei stark kieselsäurehaltigen und eisenreichen Schlacken eine Manganreduktion nicht möglich ist. Die hohen Eisengehalte der Schlacken (meist über 50 Prozent) weisen auf geringere Hitzeentwicklung beim Schmelzvorgang hin. Die im allgemeinen gut geflossene Schlackenart sagt jedoch dem Fachmann, daß es sich um Gebläseofenschlacke (künstliches Gebläse mittels Blasebalg) handelt. Die Windofenschlacke der frühen Eisenzeit (um 500 v. Chr.) ist — wie ich im Siegerland sah — äußerst kompakt, derb und schwerflüssig.

Welche Bauart hatte nun der Hüttenofen? Wie war die gesamte Rennfeueranlage angelegt? In unserer Heimat sind schon einige alte Rennöfen bei Bauarbeiten und Rodungen gefunden worden, so im Goseborn, im Wismecketal<sup>3)</sup>, auf dem Wixberg bei Altena und etwas oberhalb Sonnenscheid. Aber kein Ofenfund konnte bisher wissenschaftlich exakt ausgewertet werden, da beim Eintreffen fachkundiger Leute in allen mir bekannten Fällen die Anlagen bereits zerstört und abgetragen worden waren. Zur Rekonstruktion der ältesten Hüttenöfen blieben wir somit bis heute auf Vergleiche mit dem Siegerland und Dillgebiet angewiesen. Um wirklich fundierte Aussagemöglichkeiten für die Anfänge unserer Industriegeschichte zu erhalten, ist es aber erforderlich, die heimischen Objekte selbst anzugehen und auszuwerten. Ich habe darum bei meinen Nachforschungen am Südrand der Wiblingwerder Hochfläche nicht eher locker gelassen, bis ich endlich den Rennofen mit allen Nebenanlagen entdeckt und freigelegt hatte.

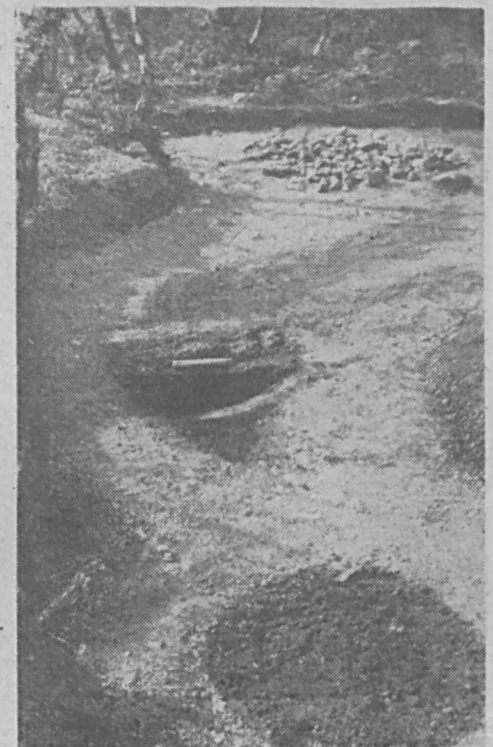
Schon aus den Funden der Jahre 1955 und 1956 an Ofenmantelresten mit gerader Wan-

men. Die Schlacken sind oft fest verbacken und mit zahlreichen grauen und roten Lehmstückchen, sowie Holzkohlenresten durchsetzt. Bei den Schlacken handelt es sich zu meist um zerschlagnene Laufschlacke, fladenförmige und dachrinnenförmige Laufschlackenstücke, Luppenreste und Ofenmantelschlacke mit gebrannten Lehmresten.

Dipl.-Ing. J. W. Gilles, Niederschelden, erklärte sich freundlichst bereit, von einigen Schlackenproben chemische Analysen anzufertigen:

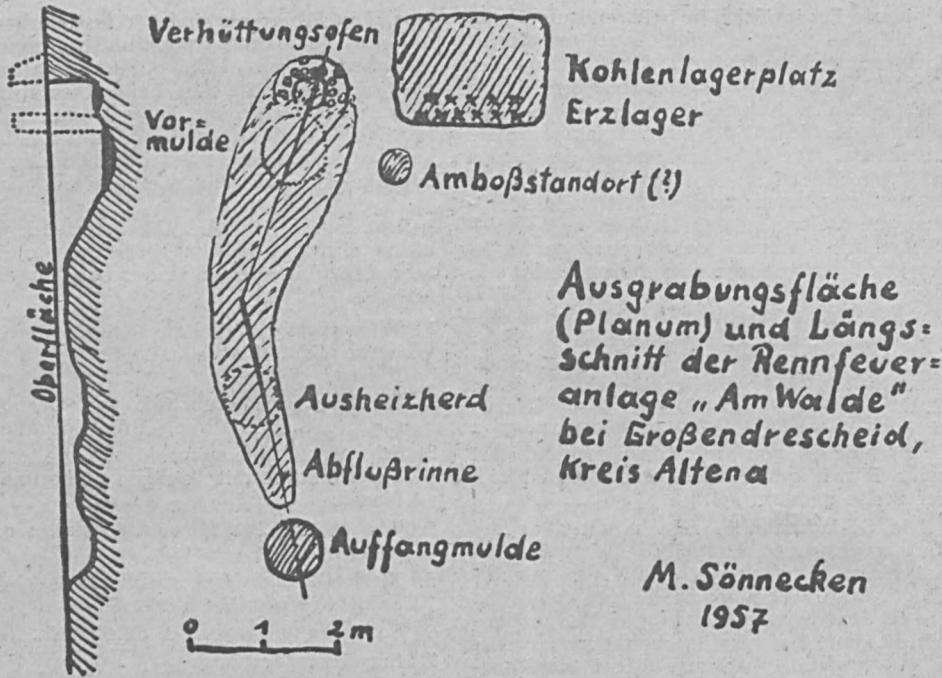
1. Wurmformig gelaufenes Schlackenstück, derbe Laufschlacke mit einigen großen Blasen.
2. Schweres Schlackenstück von Gasblasen durchsetzt, kristalline, derbe Schlacke.
3. Schwere derbe, wurmförmig geflossene Laufschlacke mit einigen Oberflächenblasen.
4. Wurmformig geflossenes, kristallin großblasiges Schlackenstück.
5. Flaches Rinnenstück mit vielen von unten aufgestiegenen Gasblasen.
6. Schweres, blasiges Schlackenstück.
7. Erzstück.
8. Erzbrocken.

nung und Abdrücken eines Lattenkorbes, sowie lehmverstopften Abstichlöchern mit keramischen Blasdüsen hatte ich auf einen kleinen Schachtofen mit künstlichem Gebläse

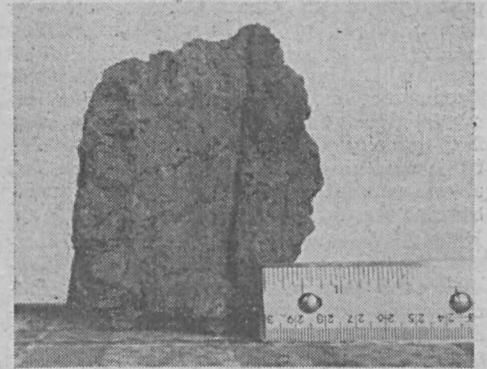


Westliche Ausgrabungsfläche mit den dunklen Bodenspurten, im Vordergrund die Schlackenauffangmulde des Luppenfeuers, unter den Steinen ist noch der Rennofen verborgen

geschlossen<sup>4)</sup>. Die Annahme sollte sich bestätigen. In den Osterferien erweiterte ich die Ausgrabungsfläche an der westlichen Seite der Halde, wo ich bereits früher auf eine kreisrunde Mulde von 60 cm Durchmesser und 20 cm Tiefe gestoßen war. Vor



der Schnittwand ab. Die Füllung des Schachtes bestand aus verwittertem, graugebranntem Lehm und Holzkohle im unteren Teil. In der Herdmulde saß noch die sog. Herdsau, schwere, kompakte Schlacke, die nach dem Herausholen der Eisenluppe am Grunde des Ofens erkaltete. Der Ofenschacht ist 80 cm hoch — soweit er im gewachsenen Lehm Boden eingelassen worden war — bis auf die Vorderpartie erhalten. Auf Grund der Versturzmasse muß man sich noch einen aufgehenden Schacht von weiteren 70 cm vorstellen, so daß die Gesamthöhe des Rennofens 150 cm betragen haben wird. Der innere Durchmesser ist an der Basis 45 cm, in 40 cm Höhe 30 cm und bleibt dann bis 80 cm Höhe konstant. Der Ofen hat im unteren Abschnitt einen schwach birnenförmigen Aufbau. Der Grundriß ist an der Basis viereckig mit abgerundeten Ecken, mit zunehmender Höhe rund. Funde vom Aufgehenden des inneren Lehmmantels zeigen einwandfrei die Spuren



Rest des inneren Ofenmantels, mit Abdruck einer Holzlette des Lattenkorbes

einem Jahr glaubte ich noch, den Herdsumpf gefunden zu haben. Doch es fehlten die sicheren Anzeichen des Feuers, wie Holzkohle und rotgebrannter Lehm. Die Mulde war einfach mit Haldenschutt gefüllt. Oberhalb der kreisrunden Vertiefung zeigte sich dann bald eine bandartige, dunkle Bodenspur, die sich 6 m weit hangaufwärts verfolgen ließ. Am obersten Ende stieß ich auf gelbbraun und rot gebrannten Lehm mit grauen Ofenmantelresten und zahlreichen eisenschüssigen Sandsteinen. Da wußte ich, daß ich den Ofen endlich entdeckt hatte. Die dunkle Bodenspur sah ich zunächst als Ver-

brett, 60 cm lang, 20 cm tief) mit starken Brandspuren. Hangaufwärts steigt der ursprüngliche Boden bis 5 cm unter der Oberfläche an, um erst knapp 2 m vor dem eigentlichen Rennofen zur Vormulde bis 1 m tief abzufallen. Wir haben es im unteren Abschnitt der dunklen Bodenspur also mit einer selbständigen Ofenanlage zu tun. Da sich bei der länglichovalen, ziegelrot gebrannten Mulde keine aufgehenden Ofenreste zeigten, muß man wohl an ein offenes Luppenfeuer (Ausheizherd) denken. Beim erneuten Ausheizen des gewonnenen Roheisens fiel ebenfalls noch Schlacke an, die durch den kleinen Vorgraben abfloß und sich in der Auffangmulde sammelte.

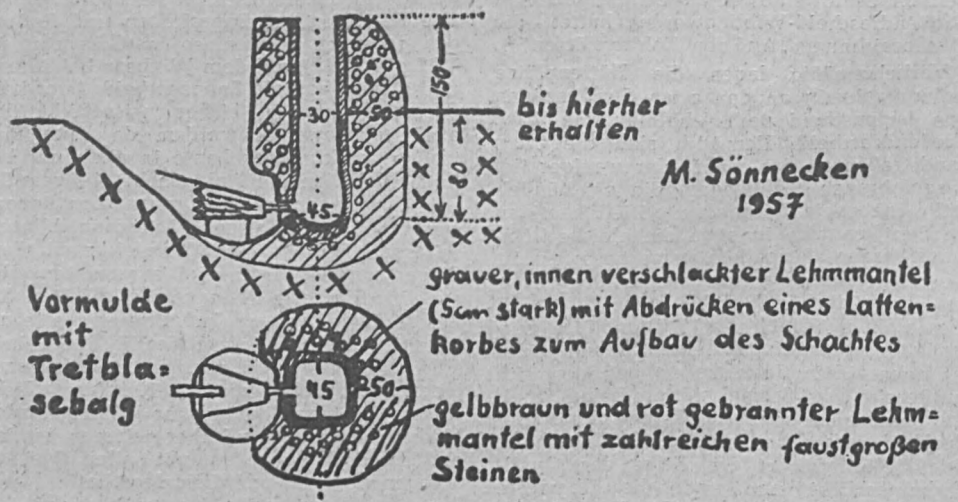
eines Lattenkorbes. Den Bau des Rennofens muß man sich somit wie folgt vorstellen. Zuerst hob man die Grube für den Ofen und die Schlackenmulde aus, dann errichtete man in der Ofennische ein Lattengerüst, worauf man den Ofenmantellehm stampfte. Durch Einfügen zahlreicher faustgroßer Steine verschaffte man dem Lehmmantel einen inneren Halt. Schließlich entfachte man im Innern des Herdes ein Holzkohlefeuer, wodurch die Ofenlehmwände hartbrannten, die Holzlatten aber verbrannten und ihre Spuren im inneren Ofenmantel hinterließen. Dann erst konnte man den Rennofen mit Erzklein und Holzkohle beschicken.



Den eigentlichen Rennofen schnitt ich vorn durch die Vormulde an. Mit der größten Sorgfalt arbeitete ich mich langsam vor, um evtl. die Front des Ofens nicht zu beschädigen. Am Versturzmateriale (rotgebrannter Lehm mit vielen faustgroßen Steinen) sah ich jedoch, daß der ganze Vorderteil des Ofens in die Vormulde gestürzt war. Am Grunde der Vormulde fand sich der beim letzten Abstich ausgeflossene Schlackenkuchen von 60 cm Durchmesser und 10 cm Stärke in der Mitte. Bald zeichneten sich die seitlichen Schachtwände des Rennofens an

Der Ofenmantel ist bis 50 cm stark. Nach Brenngrad und Farbe kann man drei Mantelschichten unterscheiden, eine innere, graue, 5—10 cm starke, innen ganz verschlackte,

**Rennofen 1000-1200 n. Chr. (?) „Am Walde“ bei Großdrescheid, Kr. Altena**



Rennofen mit Vorherd, in der Vormulde liegt der zerbrochene Schlackenkuchen, die Ofenbrust war zerstört füllung des Schlackenabflußgrabens an, der in die kreisrunde Auffangmulde mündete. Bei der außergewöhnlichen Länge der vermeintlichen Abflußrinne hegte ich jedoch schon bald Zweifel an meiner Deutung. Um volle Klarheit zu gewinnen, entfernte ich das Füllmaterial. Dabei stieß ich etwa 1,50 m oberhalb der kreisrunden unteren Mulde auf eine weitere länglich ovale Mulde (50 cm

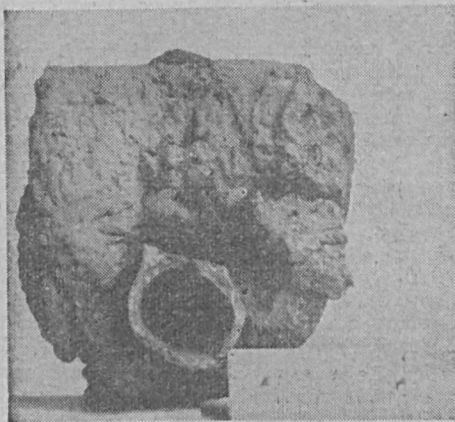
eine mittlere, gelbbraun gebrannte, 15—20 cm dicke und eine äußere, rotgebrannte von 25 cm Stärke.)

Beim letzten Ofengang hat man die Ofenbrust aufgebrochen, um die Eisenluppe zu gewinnen. Da man den Ofen in diesem Zustand verließ, konnten die Verwitterungskräfte die ungeschützten Ofenpartien bald zerstören. Zur Rekonstruktion der Ofenbrust bin ich somit auf Fundstücke aus dem Haldenschutt angewiesen. Während der Grabungen kamen fortlaufend kleinere Bruchstücke von Tonröhrchen ans Tageslicht, die mich hin und wieder täuschten, wenn ich glaubte, die langersehnten Gefäßscherben



Keramische Blasdüsen für die künstliche Luftzuführung

gefunden zu haben. Ich konnte einige in der Rundung erhaltene Röhrchen mit einer ichten Weite von 2,5 bis 3,5 cm bergen und erkannte sie schließlich als Blasdüsen für die Zuführung künstlicher Luft in den Schmelzofen. Ferner fand ich besonders aufschlußreiche Stücke, die die ursprüngliche Lage der Düsen zeigen. Dipl.-Ing. Gilles, dem ich für die vielen Analysen und zahlreichen Ratsschläge zu Dank verpflichtet bin, deutet sie wie folgt: Aus den Laufspuren der Schlackentropfen an den Düsenstücken ergibt sich für die Lage der Düsen, daß sie mit der Grundfläche nach oben an den Lehmsteinen oder auch Steinbegrenzungen des Abstichloches



Lehmverstopfter Schlackenstich des Schachtofens mit Blasebalgdüse aus hartgebranntem Ton

oder Düsenloches anlagen. Sie waren auf einer Holzplatte oder einem Stein geformt und dann hartgebrannt worden. Durch die Flächen liegen sie horizontal im Ofen, wobei die Steinfläche die Richtung angab. Man muß die Stücke mit den Mauerfugen horizontal stellen. Schließlich wurde die Düse mit Lehmballen eingestampft. Der Schlackenstich war, wie ein anderes Fundstück vermuten läßt, ein rechteckiges Loch, das mit Lehm verstopft wurde. In die Düse steckte man die Blasebalgschnauze und erzielte durch die künstliche Luftzuführung die für den Schmelzvorgang notwendige Hitze. Da ich keine Schlackenzapfen barg, nehme ich an, daß man den Rennofen nicht mit einer Stange abgestochen, sondern den lehmverstopften Abstich nach

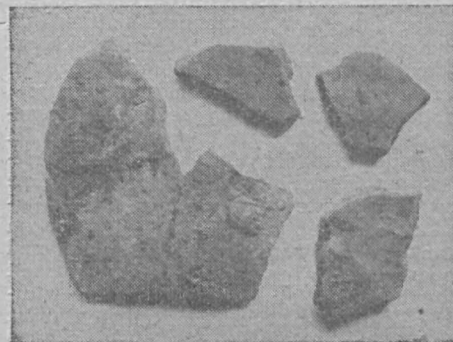
jedem Ofengang herausgebrochen hat, so daß sich die Schlacke in die Vormulde ergießen konnte.

Neben dem Rennofen zeigt eine etwa 2×2 m große Fläche aus schwarzer Kohlerde und Erzgrus an, daß man hier Holzkohlen und Erz gelagert hatte. Eine 40 cm im Durchmesser große, kreisrunde Mulde unterhalb des Lagerplatzes ist vielleicht als Amboßstandort zu deuten. In der Nähe der Bodenspur fand ich noch einen 15×40 cm großen, flachen Schleifstein zum Schärfen der Werkzeuge.

Leider blieben mir hier Scherbenfunde versagt, so daß die Zeitstellung nicht mit Sicherheit erwiesen ist. In einer Halde, die etwa 250 m weiter nördlich liegt und die gleichen Merkmale der Schlacken, Ofenmantelreste und Blasdüsen aufweist, konnte ich grobe, handgemachte, sandige Kugeltopfware bergen, deren Lebensdauer noch nicht genau bekannt ist. Man kennt sie bisher nur mit kantig profilierten Rändern aus Fundzusammenhängen des 11.—13. Jahrh. Leider kam in der Halde kein Randstück ans Tageslicht. Würde sich eine schlichte Randbildung zeigen, könnte die Ware auch älter sein. Durch die freundliche Vermittlung von Dr. Beck stellte Prof. Frechen, Bonn, eine Dünnschliffuntersuchung einer der handgemachten Scherben an. Danach ist der Mineralbestand Quarz, Orthoklas, Mikrolin, Perthit, Plagioklas, Biotit, Muskowit. Die Zusammensetzung weist auf eiszeitliches Moränenmaterial hin. Die Ware muß somit aus dem Raum nördlich der Ruhr, des Auslaufgebietes der nordischen Gletscher stammen.

Holzkohlebestimmungen übernahm dankenswerter Weise Studienrat E. Fritz, Bochum. Die Holzkohlenproben aus der Halde mit dem Rennofen ergaben nur Eiche, diejenigen aus der scherbendatierten Halde in der Hauptsache ebenfalls Eiche. In weiteren Fällen war eine genaue Bestimmung nicht möglich, es waren Weichhölzer, wahrscheinlich Birke oder Weide. Das Verhältnis Hartholz: Weichholz beträgt 5:1. Recht bemerkenswert ist das Überwiegen von Eiche. Man darf natürlich nicht daraus den voreiligen

Schluß ziehen, daß sich der mittelalterliche Naturwald nur oder zum größten Teil aus Eichen zusammensetzte. Die Hüttenleute haben mit Bestimmtheit eine Auswahl von Kohlholz zum Schmelzprozeß getroffen. Immerhin muß der Eichenanteil im heimischen



Grobe, sandige Kugeltopfware des 11.—13. Jahrh.

Laubwald damals noch recht beachtlich gewesen sein.

Fassen wir zusammen. In dem ehemals wahrscheinlich weit und breit bedeutendsten Eisenhüttengebiet um Großendrescheid wurde ein Hüttenplatz vollständig untersucht. Die Grabungen führten zur Aufdeckung einer Rennfeueranlage mit dem noch gut erhaltenen Schachtofen und Vormulde, dem offenen Luppenfeuer mit Abflußrinne und Aufgangmulde, dem Kohlen- und Erzlager und dem Schmiedeplatz mit Amboß und Schleifstein. Die Nachforschungen im Krummelscheid werden nach Möglichkeit fortgesetzt.

<sup>1)</sup> M. Sönneken: Karolingische Buntmetallverarbeitung auf der Sundernburg? Der Märker, 1956/2, S. 71 f.

<sup>2)</sup> Herrn Vermessungsrat Wiebusch und seinen Mitarbeitern vom Kreiskatasteramt in Lüdenscheid bin ich für ihre freundliche Unterstützung zu Dank verpflichtet.

<sup>3)</sup> F. Schmidt: Vom märkischen Osemund, Ber. 4 d. Geschichtsausschusses d. Ver. Deutscher Eisenhüttenleute, Stahl und Eisen 72 (1952), Heft 7, S. 356.

<sup>4)</sup> M. Sönneken: Mittelalterliche Eisenverhüttung am Südrand der Wiblingwerder Hochfläche. Der Märker, 1957/1, S. 8.

## Westfälische Volksjustiz in Meinerzhagen

Seit alters her ist das „Land der roten Erde“ wegen seiner Rechtsgesinnung und der daraus entspringenden Rechtseinrichtungen bekannt. Die großen mittelalterlichen Stadtrechte des Ostens, das Magdeburger und das Lübische Recht, stammen beide aus Westfalen. Daß die berühmte „Heilige Veme“ hier in Notzeiten der Rechtsunsicherheit durch Selbsthilfe einsprang, bis das machtlos gewordene Reich sich zu gründlichen Reformen bequeme, ist unvergessen. Selbsthilfe und Selbstverwaltung sind hier nicht erst Erfindungen des letzten Jahrhunderts, wie sie allerorts durch die französische Revolution hervorgerufen wurden. Der berühmte Freiherr von Stein hat seine Vorbilder für Städteordnungen und Bauernbefreiung hier in Westfalen zuerst aufgespürt. auch unsere alten Volkssitten kannten diese Selbsthilfe.

Im „Westfälischen Anzeiger“ von 1803, einem der ersten öffentlichen Nachrichtenblätter für den Süden Westfalens, lesen wir aus Meinerzhagen folgendes:

„Es ist hier der Gebrauch, wenn ein Mann seine Frau oder die Frau den Mann prügelt, solche abends durch den ganzen Ort aus-

trommeln zu lassen. Alte und Junge, Große und Kleine, laufen zusammen und machen ein außerordentliches Getöse mit Sensen, Deckeln, Triangeln und Glocken, wobei ein Ausrufer unter dem Schweigen der Instrumente anzeigt, wem das Austrommeln gilt und was die Ursache davon ist.

So wurde neulich hier ein Paar handgemein, und obgleich der herbeigerufene Prediger Friede gestiftet hatte, so mußte doch abends der Vorfall auf obige Art allgemein bekanntgemacht werden. Der Ausrufer sang das allgemeine Friedenslied:

„Hört ihr Herrn und laßt euch sagen:  
Johann G. hat seine Frau geschlagen  
mit dem dicken Hackgestell.  
Ist das nicht ein grober Gesell!“

Auf unseren Bauernhöfen herrscht noch ein kräftigerer Brauch. Hat dort einmal ein Mann seine Frau verprügelt, so laufen alle Nachbarweiber zusammen, halten dem Mann erst sein Vergehen vor, prügeln ihn dann recht derb durch und entlassen ihn mit den Worten: ‚Gehe hin und sündige hinfort nicht mehr! — und seine Frau: ‚Gehe hin, und tue desgleichen!‘“

# Alte Marktrechte und Jahrmärkte in Meinerzhagen

Als Markttort hat Meinerzhagen mit seiner Grenzlage nach dem Bergischen und Kölnischen, mit seinen uralten Heerstraßen, die sich hier kreuzten, schon früh eine Bedeutung gehabt. Auch der landesherrliche Zoll, der dort bis etwa 1800 an den Grenzübergängen, besonders am Scherl, erhoben wurde und sehr einträglich war, zeigt die wirtschaftliche Bedeutung der alten Grenz-siedlung, die sich sogar gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Verleihung des Stadtrechts an den Flecken ausdrückte. Seine alten Jahrmärkte nun, die der Ort wahrscheinlich schon im Mittelalter verliehen bekommen hat, waren in den religiösen und kriegerischen Unruhen der Reformationszeit eingeschlafen. Weil ihnen damit ein wichtiges Einkommen verlorengegangen war, wandten sich die Einwohner im Jahre 1610 an ihre Landesregierung in Kleve und baten um die Erneuerung ihrer alten Marktrechte. Aber diese war damals gewissermaßen doppelt besetzt, nämlich durch den Brandenburger Kurfürsten und den Herzog von Pfalz-Neuburg zugleich, die beide Erbansprüche auf das alte Herzogtum Kleve-Mark angemeldet hatten. So mußten sie sich an zwei Herren wenden und schrieben:

„Durchlauchtige und Hochgeborene, gnädige Fürsten und Herren! Eure fürstl. Gnaden können wir anzufügen nicht umhin, wasgestalt dies Dorf Meinerzhagen ehezeits drei Jahrmärkte gehabt und unsere Vorfahren dazu eine raume, weite Behausung mit schweren Unkosten erbauet, darin die Handelsleute und Krämer zu Ungewitters Zeiten ihr Korn und Waren aussetzen, ihren Stand haben und die Nacht nach ihrem Gefallen verwehrlich darin behalten und verschließen können. — Dieweil aber wegen Neuerung der Religion, Kriegsempörung, vielfachen Durchzügen und Sterbensläufen sothane Jahrmärkte verdorben und aus der Gewohnheit gekommen, müssen wir solch großes Haus ohne Gebrauch in Stand und Bau halten. — Es ist aber diesem Dorf dadurch viel Schaden entstanden, die Hantierung und die Nahrung gar entzogen, also auch das Genieß (Vorteil) so wir und andere Flecken rings herum wohl haben mochten, jetzt den Cöllnischen und anderen Ausländischen zu Haus- und Vorteil rinnen.

Ob wir nun wohl in untätigster Hoffnung stehen, Ew. fürstl. Gnaden werden uns armen Untertanen den Vorteil und was unsere Voreltern gehabt lieber als andern Ausländischen gönnen, da aber wir diesfalls ohne Vorwissen und gnädige Zulassung nichts wieder anfangen dürfen noch wollen, so gelangt an Ew. fürstl. Gnaden unsere hochflehentliche Bitte, zur Stärkung unserer Nahrung (= Erwerb) den Brauch sothaner Jahrmärkte durch neue Concession erneuern und wieder aufrichten zu wollen.

Sämtliche Einsassen des Dorfs und Kirspels Meinerzhagen.“

Diesem Gesuch war noch ein „Memoriale“ beigelegt, in dem angegeben war, wann die Jahrmärkte stattgefunden und wie sie diese gern neuverlegt hätten:

„Memoriale unserer von alters gewesener Jahrmärkte zu Meinerzhagen und wasgestalt man dieselben zu ändern bittet: Das erste haben wir gehabt am Sonntag Jubilate, welcher ist der vierte Sonntag nach Ostern; bitten deshalb zu verneuern uf den andern Sonntag in der Fasten, genannt Reminiscere. — Das andere ist gewesen am nächsten Freitag nach Pfingsten, welches noch zum Teil in usu (im Gebrauch steht); bitten deshalb zu ändern auf den ersten Donnerstag nach Trinitatis, welcher genannt wird Fronleichnamstag. — Das dritte ist gewesen auf Kreuzerhebung, bitten deshalb zu neueren uf den irsten Sonntag nach Simonis und Judae, welcher ist der einundzwanzigste

Sonntag nach Trinitatis, Viehe und Pferde-Markt.“

Das Gesuch wurde von dem Altenaer Drostem befürwortet; wir wissen jedoch nicht, ob es bei den verworrenen Herrschaftsverhältnissen damals genehmigt worden ist. Von der Bedeutung dieser Märkte als ständiger Kaufs- und Verkaufsstelle

spricht vor allem die Einrichtung der „raumen und weiten Behausung“, das heißt einer Art Markthalle, „darin die Handelsleute und Krämer zu Ungewitters Zeiten ihr Korn und Waren aussetzen“. Es dürfte die erste „Markthalle“, wenn man sie so nennen darf, in unserer Landschaft gewesen sein. S.

St. Arch. Münster: Akten Neuenhof (Depos.)

## „Der Arzt für alle Menschen“

„Ein Hülfsbuch für die Freunde der Gesundheit und des langen Lebens“

Es handelt sich hier keineswegs um eine moderne Verlagsanzeige, vielmehr um ein Buch, das vor 150 Jahren in Dortmund bei den Gebrüdern Mallinckrodt gedruckt wurde und den Prediger und Arzt Johann Christoph Friedrich Bährens aus Meinerzhagen zum Verfasser hat. Daß es ein Pastor schrieb, der zugleich Arzt war, hat seine besonderen Gründe. Einmal, weil er als Geistlicher viel mit Kranken zu tun und sich so eine Summe von medizinischen Kenntnissen erworben hatte. Außerdem war es in der damaligen Zeit nichts Ungewöhnliches, daß die Pfarrer schon während ihres Studiums sich mit der Medizin befaßten, hatte doch Friedrich der Große selber angeordnet, daß die Theologiestudenten medizinische Kollegs unentgeltlich besuchen sollten. Bährens hatte sich so gründlich damit beschäftigt, daß es ihm schwerfiel, neben seiner Pfarrertätigkeit noch das Examen zu machen und als Arzt in seinem Schwerter Wirkungskreis, wohin er von Meinerzhagen aus berufen wurde, auch auszuüben.

Die Persönlichkeit dieses ungewöhnlich vielseitig begabten und tätigen Arztes und Predigers, der sich auch als Naturforscher und Erzieher einen Namen gemacht hat, ist nur im Rahmen der geistigen Bewegung zu erkennen und zu würdigen, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts als „Aufklärung“ die Gemüter ergriff und hier im Sauerlande bei seinen schon durch die rege Industrie aufgeschlossenen Menschen tiefe Spuren gezogen hat.

Ihren Anregungen verdankt er auch seinen Hang zum Erzieherberuf, den er mit jugendlichem Feuer und einem überquellenden Ideenreichtum in seiner eigenartigen Schulgründung in Meinerzhagen, dem „Königlichen Pädagogium“, das er dort von 1796 bis 1799 leitete, zu verwirklichen suchte. Das böse Fiasko, das er aus Geldmangel damit erleiden mußte, hat ihn bewogen, sich der ärztlichen Praxis zuzuwenden, die er nach diesen bitteren Jahren der Lehre in Schwerte innerhalb seiner Gemeinde aufbaute. Dort entwickelte er sich zum Vorkämpfer einer Volkshygiene, die er in volkstümlichen Schriften zu verbreiten und in einem schweren Kampf gegen Aberglauben und Kurfuscherei durchzuführen mußte. Sein großes umfassendes Werk erschien mit dem oben genannten Titel im Jahre 1798 und war so schnell vergriffen, daß schon im Jahre darauf eine Neuauflage gedruckt werden mußte.

Schon die Vorrede zeigt, daß es für die breiten Volksschichten bestimmt war: „Ich bin mir bewußt, wie sehr ich von dem innigen Wunsche lebhaft durchdrungen bin, zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens meiner Mitbrüder beizutragen, und ich werde keine reinere Wonne kennen als die, ferner zu erfahren, daß meine Absicht nicht ganz verfehlt sei.“

In einem längeren Kapitel wendet er sich an alle Berufsstände, besonders „Künstler (d. h. Techniker) und Handwerker“. Sie alle: Bergleute und Hüttenarbeiter, Gold- und Silberschmiede, Töpfer, Metzger, Bäcker, Müller, Steinmetzen, Schuster, Schneider warnt er vor den verschiedenen Berufs-

krankheiten. Im Sinne seiner Zeit empfiehlt er besonders warme und kalte Bäder, Aderlassen, Schröpfen, Brech- und Reinigungsmittel und warnt zugleich vor den vielen damals üblichen physischen Giften; Pflanzen-, Tier- und mineralischen Giften. Ebenso warnt er aber auch vor den moralischen Giften: vor Aberglauben, Wollust, Vorurteilen, Sorglosigkeit, unzeitigen Späßen usw. Verhaltensmaßregeln diätetischer Art für die verschiedenen Nahrungsmittel, für Kräuter, Gewürze, Obst, Tee und Kaffee werden eingestreut und diese selber auf ihre hygienische Bedeutung untersucht.

Das interessanteste Kapital darin dürfte aber der Abschnitt sein, in dem er von der Kunst spricht, das menschliche Leben zu verlängern. Wie sein berühmter Zeitgenosse, der Berliner Arzt Hufeland in seiner „Makrobiotik“, (Kunst, das Leben zu verlängern) spricht er über die Mittel dazu. Er beginnt mit einer allgemeinen Bemerkung:

„Der Weg zum langen Leben ist, wie der zum ewigen, trübsalvoll und beschwerlich. Es mag aber darum sein wie es will, so haben doch alle Menschen ein Verlangen, alt zu werden.“

Seine besonderen Mittel zur Lebensverlängerung sind immer wieder diätetischer und hygienischer Art: „Die größten Freundinnen des Lebens sind das Licht, die Wärme und die Luft, auch das Wasser, insofern es viel Sauerstoff enthält... Das Baden besonders mit Milch, das Ruhen an der Seite einer gesunden Geliebten sind Empfehlungen, die der Arzt bestätigt und der Theologe mit Davids Beispiel bekräftigt. Die Verdauung der Speisen, den Umlauf des Bluts, die Ausdünstung, den Genuß der Natur zu fördern, sich dem Gartenleben zu widmen, kleine Reisen zu machen, in dem Kreise der frohen Enkel die echten Menschenfreuden zu genießen, in der Gesellschaft guter Freunde sich aufzuheitern, die Gemütsruhe zu erhalten, das alles ist für die Erhaltung des Lebens wichtig.“

Hauptverlängerungsmittel sind ihm erstens eine glückliche Ehe, dann ein ruhiger, sorgenloser Schlaf und schließlich Bewegung.

„Aber Bewegung sei angemessen den Kräften, nicht zur Erschöpfung gehend, sondern für unsere Pflicht und für unser Leben weise berechnet.“

Wer viele Geschäft hat, folglich viel Leben konsumiert oder verzehrt, der muß auch nach Tische ein Stündchen schlafen; denn das ist die Ordnung unter allen Tieren, welche wir nach der Sättigung der Ruhe zueilen sehen.“

Dagegen müssen alle lebensverkürzenden Dinge vermieden werden: „Die Unmäßigkeit im Essen und Trinken, gereizt durch die Verführungen der Kochkunst, der Trunk, die Leidenschaften, vorzüglich Zorn, Liebe, Traurigkeit, Kleinmut, Angst, Todesfurcht, Neid, Mißgunst — erschöpfen die feinsten Lebenskräfte und sind gleich den heimlichen Feinden, welche desto mehr schaden, je weniger ihre Gefahr erkannt wird.“ S.